

Verordnung über die amtliche Vermessung

(Änderung vom 5. November 2008)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die amtliche Vermessung vom 17. Dezember 1997 wird geändert.

II. Veröffentlichung der Verordnungsänderung in der Gesetzesammlung (OS 63, 592) und der Begründung im Amtsblatt.

Begründung

Am 1. Juli 2008 sind das eidgenössische Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007 (GeoIG) und die eidgenössische Verordnung über die Landesvermessung vom 21. Mai 2008 (LVV) in Kraft getreten. In Anhang Ziff. 1 LVV wird die eidgenössische Verordnung über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung vom 9. September 1998 (RDAV) geändert. Bisher war die RDAV auf die Nutzung der Vermessungsdaten zu gewerblichen Zwecken anwendbar, unabhängig davon, ob die Daten vom Bund oder einem Kanton abgegeben wurden. Wenn ein Kanton die Datenabgabe bewilligte und die Gebühren einzog, war ein Viertel der Gebühren dem Bund abzuliefern (frühere Art. 12 ff. RDAV).

Neu regelt Art. 15 Abs. 1 GeoIG, dass Bund und Kantone für die Nutzung von Geobasisdaten, mithin auch für die Daten der amtlichen Vermessung, Gebühren erheben können. Abs. 3 sieht vor, dass der Bund die Gebühren für die Nutzung von Geobasisdaten des Bundes regelt. Daraus ergibt sich, dass die Gebührenregelung für die Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung nicht nur für den Eigengebrauch (wie bisher), sondern auch für die Nutzung zu gewerblichen Zwecken in die Zuständigkeit der Kantone übertragen worden ist. Es muss deshalb auf kantonaler Stufe eine entsprechende rechtliche Grundlage geschaffen werden. Dies kann durch eine Änderung des § 37 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 17. Dezember 1997 (VAV) erfolgen. Für die Bemessung der Gebühren kann auf die Rege-

lung des Bundes, die vom Kanton als Vollzugsbehörde bereits bisher angewendet wurde, verwiesen werden. Da die RDAV und die Verordnung des EJPD über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung vom 9. September 1998 (RDAV-EJPD) spätestens auf den 31. Dezember 2009 ausser Kraft treten werden (Art. 30 RDAV), sollen im Sinne eines statischen Verweises die Fassungen vom 9. September 1998 als massgebend erklärt werden. Die Ausnahme von der Bewilligungspflicht entspricht der bisherigen Regelung (früherer Art. 5 RDAV).

Die Gebührenberechnung gemäss RDAV (Art. 12 ff.) ist sehr kompliziert. Die Formel für die Berechnung (Art. 2 RDAV-EJPD) kann nur mit erheblicher Mühe nachvollzogen werden. Trotz dieser wenig transparenten Rechtsgrundlage soll im Sinne einer Übergangslösung aus folgenden Gründen auf sie verwiesen werden: Die genannte Formel wurde seit 1998 sowohl vom Bund wie den Kantonen bei der Abgabe von Vermessungsdaten zur gewerblichen Nutzung angewendet. Die Gebühren wurden mithilfe eines vom Bund zur Verfügung gestellten EDV-Programms berechnet; die Berechnung selbst ist eingespielt und hat zu keinen Fragen seitens der Bezügerinnen und Bezüger geführt. Zurzeit sind die für die Vermessung zuständigen kantonalen Stellen schweizweit daran, eine harmonisierte, einfachere Nachfolgeregelung zu entwickeln. Mit dem in Ausarbeitung begriffenen kantonalen Geoinformationsgesetz (KGIG, vgl. Gesetzgebungskonzept, RRB Nr. 58/2008) soll diese Regelung für den Kanton Zürich übernommen werden. Das KGIG wird voraussichtlich im Jahr 2011 in Kraft treten. Es rechtfertigt sich nicht, für diese kurze Zeit eine eigene Regelung zu erarbeiten. Weiter fällt ins Gewicht, dass es im Kanton Zürich lediglich rund ein halbes Dutzend Bezügerinnen und Bezüger von Daten zur gewerblichen Nutzung gibt. Die meisten davon haben in den letzten Jahren bereits mehrfach Daten bezogen und Gebühren entrichtet; sie kennen daher deren Berechnungsgrundlage. Schliesslich ist zu beachten, dass die umliegenden Kantone während der Übergangszeit ebenfalls die bisherige Berechnungsweise beibehalten werden. Damit kann vermieden werden, dass Bezügerinnen und Bezüger, die in mehreren Kantonen Daten beziehen, mit unterschiedlichen Gebührenberechnungsarten konfrontiert werden.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Notter

Der Staatschreiber:

Husi